



Januar 2013

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Vorläufige Maßnahmen

Was sind vorläufige Maßnahmen?

Der Gerichtshof kann gemäß Artikel 39 seiner Verfahrensordnung jedem Vertragsstaat der Konvention gegenüber vorläufige Maßnahmen bezeichnen. Vorläufige Maßnahmen sind Eilmaßnahmen, die nach der gängigen Praxis des Gerichtshofs nur dann angewendet werden, wenn die unmittelbare Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens droht. Solche Maßnahmen werden im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof entschieden, ohne dass sie jedoch eine spätere Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Begründetheit des fraglichen Falles vorwegnehmen.

In der Mehrzahl der Fälle beantragt der Beschwerdeführer die Aussetzung einer Abschiebung oder Auslieferung. Der Gerichtshof gibt solchen Eilanträgen nur ausnahmsweise statt, nämlich, wenn dem Beschwerdeführer anderenfalls ein ernsthafter und irreversibler Schaden drohen würde. Solche Maßnahmen werden sodann der betroffenen Regierung angezeigt. Dem Gerichtshof ist es jedoch auch möglich, gegenüber dem Beschwerdeführer Maßnahmen nach Artikel 39 zu erlassen (siehe zum Beispiel das Urteil im Fall [Ilaşcu u. a. gegen die Republik Moldau und Russland](#) (§ 11), in dem der Gerichtshof den Beschwerdeführer aufforderte, einen Hungerstreik zu beenden).

Artikel 39 der [Verfahrensordnung des Gerichtshofs](#) lautet wie folgt:

Artikel 39 – Vorläufige Maßnahmen

„1. Die Kammer oder gegebenenfalls der Sektionspräsident kann auf Antrag einer Partei oder jeder anderen betroffenen Person sowie von Amts wegen gegenüber den Parteien vorläufige Maßnahmen bezeichnen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs ergriffen werden sollten.

2. Soweit dies angebracht erscheint, kann das Ministerkomitee umgehend über die in einer bestimmten Rechtssache ergriffene Maßnahme informiert werden.

3. Die Kammer kann von den Parteien Informationen zu Fragen der Durchführung der bezeichneten vorläufigen Maßnahmen anfordern.“

Die Praxis des Gerichtshofs ist es, jeden Antrag im Einzelfall und vorrangig in einem schriftlichen Verfahren zu prüfen. Die betroffenen Beschwerdeführer und Regierungen werden über die Entscheidungen des Gerichtshofs hinsichtlich der Eilanträge informiert.

Gegen die Ablehnung von Anträgen nach Artikel 39 ist kein Widerspruch möglich. In der Regel werden vorläufige Maßnahmen für die Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof erlassen, sie können aber auch für einen kürzeren Zeitraum bezeichnet werden.

Die Anwendung von Artikel 39 kann jederzeit durch eine Entscheidung des Gerichtshofs aufgehoben werden. Insbesondere können sie aufgehoben werden, falls die Beschwerde nicht aufrechterhalten wird.

Geltungsbereich vorläufiger Maßnahmen

In der Praxis werden vorläufige Maßnahmen nur in bestimmten, beschränkten Bereichen angewendet; die meisten betreffen Ausweisung oder Auslieferung. Üblicherweise fordert der Gerichtshof die betroffene Regierung auf, eine Ausweisung oder Auslieferung der Beschwerdeführer auszusetzen, bis die Beschwerde geprüft wird. Die typischsten Fälle sind diejenigen, in denen die Beschwerdeführer im Fall einer Ausweisung oder Auslieferung um ihr Leben fürchten müssten (dies betrifft Artikel 2 der Konvention) oder der Gefahr einer nach Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) verbotenen Misshandlung ausgesetzt wären.

In Ausnahmefällen können solche Maßnahmen in Verfahren angewendet werden, die sich auf das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 § 1) oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8) beziehen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird Artikel 39 in folgenden Fällen nicht angewendet: um die unmittelbare Gefahr der Zerstörung von Eigentum abzuwenden; bei unmittelbar drohender Insolvenz; bei Vollzug einer Verpflichtung zum Militärdienst; um die Freilassung eines Beschwerdeführers zu erreichen, der sich in Haft befindet und dessen Beschwerde hinsichtlich der Fairness des Verfahrens vor dem Gerichtshof anhängig ist; um das Abhalten eines Referendums abzusichern; um die Auflösung einer politischen Partei zu verhindern.

Risiken, die im Falle einer Ausweisung oder Auslieferung entstehen

Asylbewerber

In dieser Situation werden die meisten Anträge nach Artikel 39 gestellt.

Abdollahi gegen die Türkei

03.11.2009

Der Beschwerdeführer trug vor, dass er ein Mitglied der Volksmudschaheddin im Iran gewesen sei und dass er deshalb dem Risiko der Todesstrafe oder einer Misshandlung im Fall einer Rückführung in den Iran ausgesetzt wäre. Er berief sich auf Artikel 2 und 3. Der Gerichtshof erließ eine vorläufige Maßnahme, um seine Ausweisung zu verhindern, während er auf weitere Informationen wartete. Die Anwendung von Artikel 39 wurde aufgehoben, nachdem die Kanzlei den Kontakt zum Beschwerdeführer verloren hatte.

F.H. gegen Schweden (Nr. 32621/06)

20.01.2009

Der Beschwerdeführer gehörte zur christlichen Minderheit im Irak und trug vor, er sei Major in Saddam Husseins republikanischer Wache gewesen. Unter Berufung auf Artikel 2 und 3 behauptete er, dem Risiko der Todesstrafe oder einer Misshandlung im Fall einer Rückführung in den Irak ausgesetzt zu werden. Der Gerichtshof erließ eine vorläufige Maßnahme, um seine Ausweisung bis zur Prüfung seiner Beschwerde zu verhindern. Die Anwendung von Artikel 39 wurde aufgehoben, als das Urteil des Gerichtshofs rechtskräftig wurde, in dem festgestellt wurde, dass Artikel 2 und 3 im Fall seiner Rückführung nicht verletzt werden würden.

Gefahr, zum Tode oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden

Artikel 39 wurde ebenfalls in einer Reihe von Auslieferungsfällen angewendet, in denen der Beschwerdeführer geltend machte, von der Todesstrafe oder einer lebenslangen Gefängnisstrafe bedroht zu sein.

Nivette gegen Frankreich

03.07.2001 (Zulässigkeitsentscheidung)

Artikel 39 wurde im Fall eines US-Staatsangehörigen angewendet, für den die USA die Auslieferung wegen Mordvorwürfen beantragt hatten. Die Anwendung der vorläufigen Maßnahme wurde aufgehoben, nachdem der Gerichtshof zu der Ansicht gelangt war, dass die französische Regierung ausreichende Zusicherungen von den US-Behörden erhalten hatte, dass der Beschwerdeführer nicht der Todesstrafe oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden würde.

Babar Ahmad u. a. gegen Vereinigtes Königreich

10.04.2012

Artikel 39 wurde insbesondere im Fall von Abu Hamza angewendet, einem staatenlosen Imam, dessen Auslieferung von den USA beantragt worden war, damit er dort im Zusammenhang mit einer Geiselnahme und Terrorvorwürfen vor Gericht gestellt werden könnte. Der Beschwerdeführer machte unter anderem geltend, dass ihm die Verurteilung zu einer lebenslangen Haftstrafe ohne Begnadigung drohe. Der Gerichtshof hob die vorläufige Maßnahme auf, nachdem er in seinem Urteil in der Sache zu dem Ergebnis gekommen war, dass solch eine Strafe nicht unverhältnismäßig angesichts der Schwere der fraglichen Verbrechen wäre.

Gefahr, aufgrund der sexuellen Orientierung misshandelt zu werden

Der Erlass von vorläufigen Maßnahmen nach Artikel 39 ist oft von Staatsangehörigen solcher Länder beantragt worden, in denen Homo- und Bisexuelle allgemein bedroht und/oder verfolgt werden. Damit Artikel 39 angewendet wird, muss der Beschwerdeführer normalerweise überzeugende Beweise vorlegen, dass er oder sie einem individuellen und tatsächlichen Risiko ausgesetzt ist, wegen seiner oder ihrer sexuellen Orientierung im Fall einer Rückführung in das Herkunftsland verfolgt zu werden.

K.N. gegen Frankreich (Nr. 47129/09)

19.06.2012

Der homosexuelle Beschwerdeführer, der aus Griechenland nach Frankreich einreiste, trug vor, im Falle einer Überstellung in den Iran getötet oder misshandelt zu werden. Nachdem der Gerichtshof entscheiden hatte, diese Beschwerde mit anderen verwandten Fällen zusammen zu untersuchen, stellte er fest, dass die betreffenden Asylanträge durch die französischen Behörden geprüft wurden. Folglich waren die Beschwerdeführer nicht überstellt worden und würden nicht nach Griechenland oder in ein anderes Land überstellt werden, ohne dass ihre Asylanträge behandelt worden seien.

Beschwerdeführerin wird des Ehebruchs beschuldigt

Jabari gegen die Türkei

11.07.2000

Die Beschwerdeführerin trug vor, im Falle einer Ausweisung in den Iran Gefahr zu laufen, misshandelt zu werden (einschließlich Steinigung), da sie Ehebruch begangen habe. Artikel 39 wurde angewendet, um ihre Ausweisung bis zur Untersuchung ihrer Beschwerde zu verhindern. Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil fest, dass eine Ausweisung der Beschwerdeführerin in den Iran eine Verletzung von Artikel 3 darstellen würde.

Beschwerdeführerin droht Ausweisung nach Afghanistan ohne ihre Familie

Hossein Kheel gegen die Niederlande

16.12.2008

Der Beschwerdeführer, einer afghanischen Staatsangehörigen, drohte die Ausweisung nach Afghanistan ohne ihren Ehemann und ihre Kinder, die niederländische

Staatsangehörige waren. Angesichts reichlicher Informationen über die gefährdete Lage alleinstehender Frauen in Afghanistan und der Angaben der Beschwerdeführerin, keine männlichen Verwandten zu haben, die sie beschützen könnten, entschied der Gerichtshof, Artikel 39 anzuwenden. Er forderte die Behörden auf, sie nicht auszuweisen, bis ihre Beschwerde vor dem Gerichtshof geprüft wurde. Die Maßnahme wurde aufgehoben, nachdem die niederländische Regierung ihr einen Aufenthaltstitel gewährt hatte.

Risiko weiblicher Genitalverstümmelung

Abraham Lunguli gegen Schweden

01.07.2003

Unter Berufung auf Artikel 3 trug die Beschwerdeführerin vor, im Falle einer Überstellung nach Tansania der Gefahr der Genitalverstümmelung ausgesetzt zu sein. Artikel 39 wurde angewendet, um ihre Ausweisung zu verhindern, bis ihre Beschwerde untersucht wurde. Der Fall wurde von der Verfahrensliste gestrichen, nachdem die Beschwerdeführerin einen unbefristeten Aufenthaltsstatus erhalten hatte.

Risiko sexueller Ausbeutung

M. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 16081/08)

01.12.2009

Die Beschwerdeführerin trug vor, in ihrem Heimatland Uganda Opfer von Menschenhandel und erzwungener Prostitution geworden zu sein. Sie gab an, im Falle einer Rückführung von den Menschenhändlern aufgefounden und erneut sexuell ausgebeutet zu werden. Sie berief sich auf Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) und Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Artikel 39 wurde angewendet, um ihre Ausweisung bis zur Untersuchung ihrer Beschwerde zu verhindern. Der Fall wurde später im Register gestrichen, nachdem die britische Regierung und die Beschwerdeführerin eine gütliche Einigung erreicht hatten.

Gefahr der Rache durch die Familie

H.N. gegen die Niederlande (Nr. 20651/11)

03.10.2012

Die Beschwerdeführerin, eine afghanische Staatsangehörige, floh aus ihrem Land, um einer Zwangsheirat zu entgehen. Unter Berufung auf Artikel 2 und 3 trug sie vor, im Falle einer Überstellung nach Afghanistan riskiere sie Vergeltungsmaßnahmen durch ihre Familie, sogar ihren Tod. Artikel 39 wurde angewendet, um ihre Ausweisung zu verhindern, bis ihre Beschwerde untersucht wurde. Die Beschwerde ist derzeit vor dem Gerichtshof anhängig und wurde der betroffenen Regierung zugesellt.

Risiko eines Schadens für das Privat- und Familienleben

In Ausnahmefällen ist Artikel 39 in Fällen angewendet worden, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fielen, in denen möglicherweise ein irreparabler Schaden für das Privat- und Familienleben drohte.

Amrollahi gegen Dänemark

11.07.2002

Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Ausweisung in den Iran würde seine familiären Bindungen zu seiner dänischen Frau, zwei Kindern und der Schwiegertochter schwächen, da von ihnen nicht erwartet werden könne, ihm in das Land zu folgen. Artikel 39 wurde angewendet, um seine Ausweisung zu verhindern, bis seine Beschwerde

untersucht wurde. Der Gerichtshof kam schließlich zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Ausweisung in den Iran Artikel 8 verletzt werden würde.

Eskinazi und Chelouche gegen die Türkei

06.12.2005

Die Beschwerdeführerinnen, Mutter und Tochter, machten geltend, dass die Rückführung der Tochter nach Israel, wo ihr Vater lebte, einen Verstoß gegen Artikel 8 darstellen würde. Artikel 39 wurde angewendet, um ihre Rückführung zu verhindern, bis ihre Beschwerde untersucht wurde. Der Gerichtshof, der insbesondere auf die zivilen Aspekte des Haager Übereinkommens über die internationale Kindesentführung abstellte, schlussfolgerte, dass eine Rückführung nach Israel nicht gegen Artikel 8 verstoßen würde.

Risiko einer offenkundigen Rechtsverweigerung

Artikel 39 kann auch in Fällen angewendet werden, in denen Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) zur Anwendung kommen, wenn im Falle einer Ausweisung/Auslieferung das Risiko einer „offenkundigen Rechtsverweigerung“ besteht.

Soering gegen Vereinigtes Königreich

07.07.1989

In diesem Fall forderte der Gerichtshof die britische Regierung gemäß Artikel 39 auf, den Beschwerdeführer nicht in die USA auszuliefern, solange das Verfahren noch vor dem Gerichtshof anhängig war. In seinem Urteil in der Sache erläuterte der Gerichtshof, dass in einem Auslieferungsfall *„ausnahmsweise eine Beschwerde nach Artikel 6 geltend gemacht werden kann, nämlich unter Umständen, in denen der Flüchtlinge eine gravierende Verweigerung eines gerechten Verfahrens in dem beantragenden Staat erlitten hat oder ihm eine solche droht. Im vorliegenden Fall lassen die Tatsachen indes kein solches Risiko erkennen.“*

Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich

17.01.2012

Herr Othman, ein jordanischer Staatsangehöriger, der verdächtigt wurde, Verbindungen zur Al-Qaida zu haben, wurde in seinem Heimatland in Abwesenheit verurteilt. Er reiste im September 1993 in das Vereinigte Königreich ein, wo er erfolgreich einen Asylantrag stellte. Im Oktober 2002 wurde er nach dem *Anti-Terrorism, Crime and Security Act* festgenommen und im März 2005 gegen Kautionsfreilassung. In Anwendung des *Prevention of Terrorism Act* stand er unter einer Kontrollverordnung. Im August 2005 wurde ihm mitgeteilt, seine Ausweisung nach Jordanien sei geplant. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, im Falle seiner Ausweisung riskiere er eine gravierende Rechtsverweigerung, da in seinem neuen Verfahren möglicherweise Beweise verwendet würden, die unter Folter erpresst worden seien. Der Gerichtshof erließ eine vorläufige Maßnahme, um seine Ausweisung zu verhindern, bis seine Beschwerde untersucht wurde. In seinem Urteil in der Sache entschied der Gerichtshof zum ersten Mal, dass eine Ausweisung eine Verletzung von Artikel 6 zur Folge haben würde. Diese Feststellung spiegelte den internationalen Konsens wider, dass unter Folter erhobene Beweise unvereinbar sind mit dem Recht auf ein faires Verfahren.

Risiko für die Gesundheit des Beschwerdeführers

Artikel 39 wurde ebenfalls in Fällen angewendet, in denen sich aus der Ausweisung oder Auslieferung selbst oder ihren Folgen ein Risiko für das Leben oder das Wohlergehen des Beschwerdeführers ergab.

Einhorn gegen Frankreich

19.07.2001

Nachdem der Gerichtshof darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass der

Beschwerdeführer versucht hatte, sich das Leben zu nehmen, forderte er die französische Regierung auf, Informationen über dessen Gesundheitszustand zu liefern und ihn bis zum Erlass einer neuen Entscheidung nicht in die USA auszuliefern. Die vorläufige Maßnahme wurde eine Woche später aufgehoben, nachdem die französische Regierung einen medizinischen Bericht eingereicht hatte, der bestätigte in die USA überstellt werden konnte.

D. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 30240/96)

02.05.1997

Der Gerichtshof forderte die britische Regierung nach Artikel 39 auf, den Beschwerdeführer, der in einem fortgeschrittenen Stadium an AIDS erkrankt war, nicht in sein Heimatland, St. Kitts und Nevis, zu überstellen, da er dort keine medizinische Versorgung für die Krankheit erhalten würde. Der Gerichtshof trug den äußerst außergewöhnlichen Umständen Rechnung sowie den zwingenden humanitären Bedenken. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers war kritisch und er schien dem Tode nahe zu sein. In seinem Herkunftsland konnte keine Pflege oder medizinische Versorgung garantiert werden und er hatte dort keine Familie, die willens und in der Lage gewesen wäre, für ihn zu sorgen oder ihm das Minimum an Essen, Unterkunft oder sozialer Unterstützung zu bieten.

Sondersituation einer Ausweisung in einen anderen Vertragsstaat der Konvention

Selbst wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Vertragsstaaten der Konvention garantieren, dass ein Beschwerdeführer nicht misshandelt wird und nach seiner Überstellung in einen solchen Staat weiterhin in den Genuss der Konventionsrechte kommt, hat der Gerichtshof dennoch in einzelnen Fällen Artikel 39 angewendet, um die Ausweisung in einen anderen Mitgliedstaat des Europarates zu verhindern.

T.I. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 43844/98)

07.03.2000 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Sri Lankas, trug vor, er würde ohne weitere Prüfung nach Sri Lanka ausgewiesen werden, falls er aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland abgeschoben würde. In Sri Lanka stünde ihm eine gegen Artikel 3 verstoßende Behandlung bevor. Der Gerichtshof war zwar der Auffassung, dass das ihm vorgelegte Material Bedenken hinsichtlich der Rückführung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka aufwarf, allerdings war er von den Zusicherungen der deutschen Regierung überzeugt, dass der Beschwerdeführer keine unmittelbare Abschiebung ohne Prüfung nach Sri Lanka zu befürchten hatte. Er war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer bei seiner Ankunft in Deutschland einen neuen Asylantrag stellen und den durch deutsches Recht gewährten Schutz beanspruchen konnte.

Shamayev und 12 andere gegen Georgien und Russland

12.04.2005

Artikel 39 wurde angewendet, um die Ausweisung tschetschenischer Terrorverdächtiger von Georgien nach Russland auszusetzen. Die Eilmaßnahme wurde aufgehoben, nachdem der Gerichtshof Zusicherungen von Russland erhalten hatte.

Avcisoy gegen Vereinigtes Königreich

19.02.2002

Artikel 39 wurde angewendet, um die Ausweisung eines kurdischen Türken in die Türkei zu verhindern. Der Fall wurde später im Register gestrichen, da der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurücknahm.

Andere Anwendungsfälle für vorläufige Maßnahmen

Gesundheits- und Haftbedingungen

Artikel 39 kann angewendet werden hinsichtlich der Haftbedingungen eines Beschwerdeführers, wenn er oder sie eine besondere medizinische Versorgung benötigt, um eine ernsthafte oder lebensbedrohliche Krankheit zu behandeln.

Paladi gegen die Republik Moldau

13.03.2009 (Große Kammer)

Der Gerichtshof wies die moldauische Regierung an, den Beschwerdeführer, der an einer neurologischen Störung litt, nicht aus einem spezialisierten Krankenhaus, in das er aufgenommen worden war, zurück zu verlegen in das Gefängnis-Krankenhaus, in dem er vorher festgehalten worden war, bis der Gerichtshof in der Lage war, den Fall zu prüfen.

Rechtsvertretung

Artikel 39 wird nur in Ausnahmefällen von Amts wegen angewendet, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer eine angemessene Vertretung bei Gerichtsverfahren erhält.

Öcalan gegen die Türkei

12.05.2005 (Große Kammer)

Der Gerichtshof forderte die türkische Regierung auf, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen von Artikel 6 in Verfahren des Beschwerdeführers vor dem Staatssicherheitsgericht gerecht zu werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Individualbeschwerde beim Gerichtshof wirksam durch Anwälte seiner Wahl ausgeübt werden konnte.

X. gegen Kroatien (Nr. 11223/04)

17.07.2008

Nach Artikel 39 wies der Gerichtshof die kroatische Regierung an, einen Anwalt zu bestimmen, der die Beschwerdeführerin in Verfahren vor dem Gerichtshof vertreten würde. Sie litt an schizophrener Paranoia und nach nationalem Recht war ihr die Befähigung aberkannt worden, einen Rechtsvertreter zu wählen.

Zerstörung entscheidender Beweise für einen anhängigen Fall

Evans gegen Vereinigtes Königreich

10.04.2007 (Große Kammer)

In diesem Fall rügte die Beschwerdeführerin, dass es ihrem Ex-Partner nach nationalem Recht möglich war, seine Zustimmung zur Konservierung und zum Einsatz gemeinsam gezeugter Embryos zurückzunehmen. Der Gerichtshof wies nach Artikel 39 die britische Regierung an, bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache alles zu unternehmen, damit die Embryos nicht zerstört würden.

Verpflichtung zur Einhaltung der vorläufigen Maßnahmen

Auch wenn die vorläufigen Maßnahmen nur in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen sind und nicht in der Europäischen Menschenrechtskonvention, sind die Staaten zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Zwei Urteile der Großen Kammer haben dem Gerichtshof die Gelegenheit gegeben, diese Verpflichtung, die insbesondere auf Artikel 34 der Konvention beruht, klarzustellen.

Artikel 34 der Konvention lautet wie folgt:

Artikel 34 – Individualbeschwerden

„Der Gerichtshof kann mit einer Beschwerde befasst werden von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine

der Hohen Vertragsparteien in einem der Rechte verletzt worden zu sein, das in dieser Konvention oder den Protokollen dazu verankert wurde. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.“

Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei

04.02.2005 (Große Kammer)

In diesem Urteil stellte der Gerichtshof zum ersten Mal eine Verletzung fest, weil ein Staat eine vorläufige Maßnahme nicht befolgt hatte. Der Sachverhalt des Falls machte deutlich, dass der Gerichtshof daran gehindert war, die Rügen der Beschwerdeführer ordnungsgemäß zu prüfen. Diese wurden, entgegen der gegenüber der Türkei erlassenen vorläufigen Maßnahme, nach Usbekistan ausgeliefert. Der Gerichtshof stellte folglich fest, dass vorläufige Maßnahmen eine entscheidende Rolle im Konventionssystem spielen, um irreversible Situationen zu verhindern, die den Gerichtshof an der ordnungsgemäßen Prüfung der Beschwerde hindern würden. Darüber hinaus bemerkte er, dass diese Maßnahmen, wo sie angemessen waren, den Beschwerdeführern die praktische und wirksame Ausübung der Konventionsrechte garantieren. Dementsprechend stellt ein Staat, der die Konvention ratifiziert hat und vorläufige Maßnahmen nicht befolgt, die Wirksamkeit des in Artikel 34 garantierten Rechts auf eine Individualbeschwerde in Frage. Der Gerichtshof unterstrich, dass Vertragsstaaten verpflichtet sind, sich jeglicher Handlung oder Unterlassung zu enthalten, die die wirksame Ausübung des Individualbeschwerderechts behindern könnte. Eine Nichtbeachtung von vorläufigen Maßnahmen muss daher wie die Hinderung des Gerichtshofs an der wirksamen Prüfung einer Beschwerde und die Hinderung eines Beschwerdeführers an der wirksamen Ausübung seines Rechts bewertet werden. Darin liegt eine Verletzung von Artikel 34 der Konvention.

Paladi gegen die Republik Moldau

10.03.2009 (Große Kammer)

In diesem Urteil erläuterte der Gerichtshof: „Artikel 34 wird verletzt, wenn die Behörden eines Vertragsstaates es versäumen, alle Schritte zu unternehmen, die vernünftigerweise ergriffen werden können, um die vom Gerichtshof empfohlenen Maßnahmen einzuhalten.“

Der Gerichtshof unterstrich, dass die von ihm erlassenen vorläufigen Maßnahmen dazu dienen, die Wirksamkeit des Individualbeschwerderechts unter Artikel 34 sicherzustellen. Außerdem obliegt es den Vertragsstaaten nicht, anstelle des Gerichtshofs zu entscheiden, ob zum Zeitpunkt der Verhängung einer vorläufigen Maßnahme das tatsächliche Risiko eines unmittelbaren oder irreparablen Schadens für den Beschwerdeführer vorliegt. Es obliegt den Staaten auch nicht, über den Zeitrahmen für die Einhaltung dieser Maßnahme zu entscheiden.

Gemäß seiner Rechtsprechung stellte der Gerichtshof wegen Nichteinhaltung vorläufiger Maßnahmen Verletzungen in einer Vielzahl von Fällen fest. Zu den jüngeren Beispielen zählen folgende Fälle:

[Mannai gegen Italien](#) (27.03.2012); [Abdulkhakov gegen Russland](#) (02.10.2012); [Toumi gegen Italien](#) (05.04.2011); [Rrapo gegen Albanien](#) (25.09.2012); [Labsi gegen die Slowakei](#) (15.05.2012); [Trabelsi gegen Italien](#) (13.04.2010); [Makharadze und Sikharulidze gegen Georgien](#) (22.11.2011); [Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich](#) (02.03.2010); [D.B. gegen die Türkei \(Nr. 33526/08\)](#) (13.07.2010); und [Ben Khemais gegen Italien](#) (24.02.2009).

Statistik und praktische Informationen

Auf der Website des Gerichtshofs ist eine [Statistik](#) über die Zahl der im Zeitraum 2012-2014 beantragten vorläufigen Maßnahmen abrufbar.

Da vorläufige Maßnahmen vom Gerichtshof nur unter klar definierten Umständen bewilligt werden (in denen das Risiko einer ernsthaften und irreparablen Verletzung der Konvention besteht), werden die meisten Anträge abgelehnt. In den Jahren 2008-2011, lehnte der Gerichtshof etwa 70% der Eilanträge ab. Im ersten Halbjahr 2012 stieg diese Zahl auf 90%.

Im Februar 2011, als eine alarmierende Zahl von Eilanträgen in Ausweisungs- und Auslieferungsfällen beim Gerichtshof einging, veröffentlichte der Präsident des Gerichtshofs eine [Stellungnahme](#). Darin erinnerte er Regierungen und Beschwerdeführer sowie ihre Vertreter an die maßgebliche, wenn auch begrenzte Rolle des Gerichtshofs in Migrations- und Asylangelegenheiten. Er unterstrich ihre jeweiligen Verantwortungen hinsichtlich einer vollständigen Kooperation mit dem Gerichtshof (siehe auch [Pressemitteilung](#)).

Auf der Website des Gerichtshofs sind [praktische Informationen und Anleitungen](#) für potentiellen Beschwerdeführer abrufbar.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08